

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Strom sowie die Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung – „Digital Strom“



1. Vertragsgegenstand

1.1 Mark-E Aktiengesellschaft (nachfolgend „Mark-E“) bietet dir das Produkt Digital Strom, bestehend aus der Belieferung mit Strom, dem Einbau einer modernen Messeinrichtung (nachfolgend „Smart Meter“ oder „Messeinrichtung“), der Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung sowie der Nutzung unserer intelligenten Softwarelösung, an.

1.2 Bestandteil unseres Produkts Digital Strom ist unsere Softwarelösung, die - zusammen mit einem Smart Meter - deinen Stromverbrauch analysiert und aufgrund selbstlernender Algorithmen einzelnen Verbrauchsgeräten zuordnen kann. Du kannst das Ergebnis der Verbrauchsanalyse (Übersicht über den Stromverbrauch im Zeitablauf und - soweit technisch möglich - bezogen auf das einzelne Verbrauchsgerät) kostenlos über unsere Webapplikation unter <https://digitalstrom.mark-e.de> oder über die von uns bereitgestellte mobile App abrufen.

1.3 Voraussetzung für die Nutzung unserer Softwarelösung ist ein Endgerät mit Internetanschluss sowie das Vorhandensein von WLAN-Empfang am Zähler.

1.4 Gemeinsam mit Kooperationspartnern bieten wir dir über unsere Webapplikation und mobile App ggf. weitere, optionale Mehrwertdienste an, über deren Teilnahme du jeweils einzeln entscheiden kannst. Spezifikationen zu den zugehörigen Leistungen, den Kooperationspartnern, erforderlichen Datenflüssen und ggf. damit verbundenen Entgelten werden dir vor der Teilnahme über unsere Webapplikation oder in Textform bekannt gegeben. Du kannst frei entscheiden, ob du an einem solchen Angebot teilnehmen möchtest und musst der Teilnahme immer explizit zustimmen.

1.5 Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, musst du über die Webapplikation <https://digitalstrom.mark-e.de> oder unsere App ein Kundenkonto eröffnen - hierzu erhältst du im Rahmen der Registrierung eine E-Mail. Zusätzlich ist es erforderlich, dass du dich im Online Center registrierst (siehe Ziffer 3.).

2. Vertragsschluss, Lieferbeginn und -umfang, Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Veröffentlichungen zu Tarifen und Preisen der Mark-E auf deren Homepage sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot zu einem Vertragsschluss abzugeben. Der Vertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung der Mark-E in Textform zu dem darin genannten Lieferbeginn zustande.

2.2 Der Beginn der Lieferung richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten sowie der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Mark-E. Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte dein bisheriger Stromlieferungsvertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme der Lieferung durch Mark-E zum vorgenannten Zeitpunkt nicht möglich ist, beginnt die Laufzeit des Stromlieferungsvertrags mit Mark-E sowie die Belieferung zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags folgenden Tag. Der Beginn des Messstellenbetriebs richtet sich nach der notwendigen Bestätigung des bisherigen Messstellenbetreibers und der Installation des Smart Meters. Ist ein Beginn der Stromlieferung und/oder der Durchführung des Messstellenbetriebes durch Mark-E aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht innerhalb von vier Monaten nach Angebotserstellung möglich, ist Mark-E mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

2.3 Sollte Mark-E auf Grund rechtlicher oder technischer Gründe an der Aufnahme der Lieferung gehindert sein, erfolgt deine Belieferung gemäß § 38 EnWG vom 12. Juli 2005 durch den Grundversorger. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch Mark-E durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann, abweichend von dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

2.4 Mark-E liefert dir elektrische Energie im vertraglich festgelegten Umfang am Ende des Hausanschlusses (Übergabestelle) für die Dauer des Vertrages. Strom- und Spannungsart ergeben sich aus der Stromart und der Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das deine Anlage angeschlossen ist.

2.5 Mark-E liefert dir und du beziehst deinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die angegebene Verbrauchsstelle zu den Bedingungen dieses Vertrages. Es handelt sich um eine Lieferung überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs für Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2.6 Das Produkt „Digital Strom“ wird nicht für die Lieferung elektrischer Energie zu Wärmespeicherzwecken oder für die Belieferung bei einem Jahresverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden (kWh) je Abnahmestelle angeboten. Bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung einer Jahresverbrauchsmenge von 100.000 kWh ist Mark-E berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Wird ein kürzerer oder längerer Verbrauchszeitraum als 365 Tage abgerechnet, ist für das Kündigungsrecht der für 365 Tage rechnerisch ermittelte Verbrauch maßgeblich. Wir beliefern dich weiterhin nur unter der Voraussetzung, dass du ausschließlich Niederspannungs-Eintarifzähler nutzt.

2.7 Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Mark-E zulässig.

2.8 Mark-E ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn Mark-E an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Online Center

3.1 Nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages bist du verpflichtet, dich unter Verwendung deiner E-Mail-Adresse im Online Center der Mark-E (www.mark-e.de) anzumelden.

3.2 Die Kommunikation zwischen Mark-E und dir läuft grundsätzlich über dieses Kundenkonto. Du verzichtest ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch Mark-E und erklärst dich ausdrücklich damit einverstanden, Rechnungen und rechtserhebliche Erklärungen (z. B. Preis- oder Vertragsanpassungen) im Rahmen des Lieferverhältnisses über das Kundenkonto von uns zu erhalten. Du bist verpflichtet, Mitteilungen in deinem Kundenkonto zeitnah und regelmäßig abzurufen und sämtliche angebotenen Vertragsvorgänge über das Kundenkonto abzuwickeln.

3.3 Änderungen der E-Mail-Adresse sind Mark-E unverzüglich über das Online Center oder in Textform mitzuteilen.

3.4 Du erhältst über die von dir angegebene E-Mail-Adresse eine automatisch generierte E-Mail von Mark-E, sobald ein elektronisches Dokument in der Postbox im Online Center zur Verfügung steht. Diese automatisch generierte E-Mail gilt als bei dir zugegangen, wenn du sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kannst. Du bist verpflichtet, die von Mark-E zur Verfügung gestellten elektronischen Dokumente unverzüglich abzurufen.

4. Lieferantenwechsel, Umzug

4.1 Mark-E wird bei Vertragsbeendigung einen Wechsel des Kunden von Mark-E zu einem anderen Stromlieferanten und Messstellenbetreiber unentgeltlich und zügig vornehmen.

4.2 Bei einem Umzug bist du berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Eine Übertragung des Stromlieferungsvertrages auf die neue Entnahmestelle bedarf der Zustimmung von Mark-E. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 20.1 bleibt unberührt.

5. Preise

5.1 Das von dir zu zahlende Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis. Es beinhaltet die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb von elektrischer Energie, die Entgelte für den Smart Meter, dessen Betrieb und Wartung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Softwarelösung, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte inklusive Konzessionsabgaben sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Außerdem enthalten sind die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Offshore-Netzumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung für abschaltbare Lasten (AblAV) und die Stromsteuer.

5.2 Auf die Preise nach Ziffer 5.1 fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an.

5.3 Für weitere im Rahmen des Produktes Digital Strom angebotene oder vermittelte Produkte oder Services berechnen wir, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, kein Entgelt, sondern stellen dir diese Leistungen, insbesondere unsere Webapplikation bzw. App, kostenlos zur Verfügung.

6. Preisänderungen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1 Mark-E ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 5.1 - nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.7 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.6 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Mark-E ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Mark-E verpflichtet, die Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.2 Mark-E nimmt spätestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Mark-E wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Du kannst diese Preisanpassungen zivilgerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.

6.3 Änderungen der Preise gemäß Ziffer 6.1 werden nur wirksam, wenn Mark-E dir die Änderungen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden per E-Mail mitteilt. Die Mitteilung hat auf einfache und verständliche Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung zu erfolgen.

6.4 **Du hast im Falle der Preisänderung gemäß Ziffer 6.1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - per E-Mail zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E dich in der Mitteilung gesondert hinweisen.

6.5 Änderungen der Preise nach Ziffer 6.1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit Mark-E die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

6.6 Abweichend von den Ziffern 6.1 bis 6.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. In diesem Fall ändert sich der Stornopreis entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Änderung wirksam wird.

6.7 Die Ziffern 6.1 bis 6.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

7. Preisgarantie

Im Falle einer mit dir vereinbarten Preisgarantie ist eine Änderung der Nettopreise bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Preisgarantiezeit ausgeschlossen. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Veränderungen und Neueinführungen von Steuern und gesetzlichen sowie gesetzlich regulierten Abgaben, Gebühren oder hoheitlich veranlassenden Umlagen, auf die Mark-E keinen Einfluss hat („staatliche Preisbestandteile“, derzeit Umsatz- und Stromsteuer, Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs.5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AblAV, Umlage gemäß § 19 Abs.2 StromNEV sowie Umlagen aus dem EEG und dem KWKG). Für diese staatlichen Preisbestandteile gilt Ziffer 4 entsprechend.

8. Information über Preise

Aktuelle Informationen über die Online Tarife der Mark-E können auf unserer Homepage eingesehen werden.

9. Zutrittsrecht

Du hast nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder von Mark-E den Zutritt zu deinem Grundstück und zu deinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Installation, Wartung oder zum Ausbau des Smart Meter, Ermittlung preiselicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Du hast dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Voraussetzungen und Umfang des Messstellenbetriebs

10.1 Der Messstellenbetrieb beinhaltet den Einbau eines Smart Meters sowie Betrieb und Wartung der Messstelle durch uns. Den hierzu erforderlichen Wechsel des Messstellenbetreibers werden wir für dich veranlassen, wenn du uns hierzu bevollmächtigst. Mit Übernahme des Messstellenbetriebs wird die beim Kunden bisher installierte Messeinrichtung durch einen Smart Meter ersetzt. Der genaue Zeitpunkt des Umbaus hängt insbesondere davon ab, dass und wann der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandene Messeinrichtung ausbaut oder ausbauen lässt. In der Regel erfolgt der Einbau des Smart Meters innerhalb von 8 Wochen.

10.2 Der Umfang des Messstellenbetriebes richtet sich nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), insbesondere nach §§ 3 Abs. 2, 35 Abs.1 MsbG.

10.3 Installation, Betrieb, Wartung und Ausbau des Smart Meter erfolgen durch Mark-E oder einen von uns beauftragten Dritten. Bist du nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Entnahmestelle, hast du dafür Sorge zu tragen, dass ein Einverständnis des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrages erforderlichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln) vor der Installation der Messeinrichtung vorliegt; auf Verlangen von Mark-E hast du uns das Einverständnis nachzuweisen.

10.4 Voraussetzung für den Einbau und die Nutzung des Smart Meters ist das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht sowie eine entsprechende Internetverbindung.

10.5 Die Installation des Smart Meters erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages; nach Beendigung des Vertrages sind wir zum Ausbau des Smart Meters berechtigt. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands besteht nicht.

10.6 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Smart Meters, soweit ihn ein Verschulden hieran trifft. Störungen, Beschädigungen oder den Verlust des Smart Meters hast du uns unverzüglich mitzuteilen.

10.7 Gesonderte Kosten für den Einbau des Smart Meters und den Messstellenbetrieb fallen nicht an. Die Kosten sind vielmehr Bestandteil des Strompreises (vgl. Ziffer 5.1).

11. Messung, Verbrauchsermittlung

11.1 Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch den Smart Meter ermittelt und von Mark-E über Fernkommunikationsmittel ausgelesen. Bis zum Einbau des Smart Meters erfolgt die Messung über die beim Kunden vorhandene Messeinrichtung.

11.2 Die Erhebung, Aufbereitung und Übertragung der Daten des Kunden erfolgt nach den Vorschriften des MsbG.

11.3 Sofern durch technische Probleme eine elektronische Erfassung und Übermittlung nicht möglich ist, kann Mark-E die Messeinrichtung selbst ablesen, oder Dritte ablesen lassen oder verlangen, dass du die Ablesung vornimmst. Du kannst einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese dir nicht zumutbar ist.

11.4 Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass Mark-E hieran jeweils ein Verschulden trifft, so können Mark-E und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht oder verspätet vornimmt.

11.5 Mark-E ist verpflichtet, auf dein Verlangen jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs.3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dir nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

12. Abrechnung

12.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Stromverbrauch wird auf Basis der im jeweiligen Monat verbrauchten Kilowattstunden abgerechnet, vorausgesetzt, der Smart Meter wurde gemäß unserer Leistungsbeschreibung installiert und mit dem Internet verbunden.

12.2 Sofern der Smart Meter vor Beginn der Stromlieferung noch nicht installiert und/oder mit dem Internet verbunden werden konnte, kann Mark-E von dir monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Mark-E berechnet die Abschläge auf Basis des beim Vertragsabschluss von dir angegebenen Jahresverbrauchs oder, sofern dieser Wert erheblich von dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden abweicht, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Kannst du glaubhaft machen, dass dein Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir dies angemessen berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, werden wir den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen.

12.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet.

12.4 Sofern der Zählereinbau noch nicht erfolgt ist bzw. deine Verbrauchsdaten an uns noch nicht automatisiert übermittelt werden, ist Mark-E dazu berechtigt, deinen Verbrauch maschinell zu schätzen und dir diesen Verbrauch in Rechnung zu stellen.

13. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu den von Mark-E angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zahlen.

13.2 Mark-E ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Für die Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge berechnet Mark-E einen Betrag von jeweils 1,50 Euro*. Mahnungen erhält der Kunde in Textform und über das Online Center. Ziffer 15.2 gilt entsprechend. Wird Strom zum gewerblichen Verbrauch genutzt, gilt § 288 Abs. 5 BGB.

13.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und du eine

Nachprüfung der Messeinrichtung verlangst und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

13.4 Gegen Ansprüche der Mark-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

14. Unterbrechung der Versorgung

14.1 Mark-E ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn du in nicht unerheblichem Maße schuldhaft elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendest.

14.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Mark-E berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder du darlegst, dass hinreichende Aussicht besteht, dass du deinen Verpflichtungen nachkommst. Mark-E kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Mark-E eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn du nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten des rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Betrages, mindestens aber mit 100,00 Euro einschließlich Mahn- und Inkassokosten im Verzug bist. Hast du eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern du mit einem Betrag in Zahlungsverzug bist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 Euro übersteigt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 4 und 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die du form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hast. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Mark-E und dir noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Mark-E resultieren.

14.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dir acht Werktage im Voraus anzukündigen. Du wirst Mark-E auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

14.4 Mark-E hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und du die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

14.5 Du bist vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen zu informieren, die für dich keine Mehrkosten verursachen.

15. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

15.1 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde Mark-E die ihr vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

15.2 Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

16. Haftung

16.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist Mark-E, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 StromGVV von ihrer Leistungspflicht und von jeglicher Haftung befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Mark-E nach § 19 StromGVV beruht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Satz 1 sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Mark-E ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

16.2 Für sonstige Schäden haftet Mark-E nur, wenn die Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), zurückzuführen sind.

16.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Mark-E dem Grunde nach auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten.

16.4 Schadensersatzansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Haftpflichtgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

16.5 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Mark-E.

17. Vorauszahlungen

17.1 Mark-E ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

17.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Mark-E Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

18. Sicherheitsleistung

18.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 17 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Mark-E in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

18.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

18.3 Ist der Kunde im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann Mark-E die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

18.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Strom sowie die Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung – „Digital Strom“



19. Berechnungsfehler

19.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Mark-E zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Mark-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

19.2 Ansprüche nach Ziffer 19.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

20. Kündigung

20.1 **Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt werden.**

20.2 Mark-E ist in den Fällen von Ziffer 14.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 14.2 ist Mark-E zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 14.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

20.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

20.4 Im Falle einer Kündigung des Vertrages sind wir berechtigt, den Smart Meter auszubauen sowie den Zugang zu unserer Softwarelösung (Webapplikation bzw. App) einzustellen.

21. Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen

21.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzinteresse kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Mark-E nicht veranlasst und auf die Mark-E auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (z. B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Mark-E verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder den Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

21.2 Mark-E wird dir Anpassungen gemäß Ziffer 21.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Bist du mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hast du das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung – nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt – in Textform zu kündigen.** Hierauf wird Mark-E dich in der Mitteilung gesondert hinweisen.

21.3 Bei unentgeltlich bereitgestellten Leistungen ist Mark-E jederzeit berechtigt, die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen zu ändern, aufzuheben oder durch andere Bedingungen zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich verfügbar zu machen.

22. Kundendienst

Mark-E ist dein zentraler Ansprechpartner für alle deine Anliegen, die du in Bezug auf unser Produkt Digital Strom hast. Dies gilt zum Beispiel für Fragen zu Leistungen und Features der Webapplikation bzw. App, zum Stromtarif, zum Anmelde- und Lieferantenwechselprozess, zu Rechnungen, zu technischen Fragen bezüglich der Smart Meter-Installation bzw. zum Zählerwechselprozess.

23. Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

24. Datensicherheit im Online Center

Mark-E überträgt die Daten des Kunden im Online Center über eine gesicherte Verbindung. Durch nachgeschaltete Sicherheitssysteme schützt Mark-E die Daten des Kunden vor dem Zugriff durch Unberechtigte. Mark-E prüft ihre Sicherheitssysteme in regelmäßigen Abständen.

25. Datenschutz

Der Datenschutz hat für uns höchste Priorität. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte „Erklärung zur Datenverarbeitung (gemäß Datenschutzgrundverordnung) bei der Mark-E Aktiengesellschaft“.

26. Schlichtungsverfahren – Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

26.1 Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, Telefon: 0800 123 1000, E-Mail: privatkunden@mark-e.de.

26.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Mark-E der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Mark-E abgeholfen hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Mark-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

26.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

27. Online-Streitbeilegung – Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

Die EU-Kommission stellt unter dem Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen können. Unsere E-Mail-Adresse ist: digitalstrom@mark-e.de.

28. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Über die unter den Punkten 26. und 27. genannten Verfahren hinaus nimmt Mark-E an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

29. Rechtsnachfolge

Mark-E ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn du zustimmst. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn du nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widersprichst. Auf diese Folgen wirst du von Mark-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist auch ohne deine Zustimmung zulässig. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

30. Schlussbestimmungen

30.1 Soweit besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, die Mark-E auf Anforderung kostenlos übersendet oder unter www.mark-e.de abgerufen werden kann.

30.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

30.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

*Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stand: 01.01.2023